

Rehren wir ein wenig im Fleckskeller ein. Wir finden Gesellschaft, die uns über Mancherlei Auskunft ertheilt. Danach weiß man von Hörigkeit nichts, und fallen auch Frohnen und Zinsen sehr lästig und besitzt auch die zahlreiche Einwohnerschaft nur einen mäßigen Theil der Flur eigenthümlich<sup>4)</sup>, da dessen so viel ist, was die Herrschaft, die Freigüter, die Geistlichen, auswärtige Klöster, besonders Döllstedt<sup>5)</sup>, besitzen, so kommt

stätigt. — So oft ein junger Meister sein Meisterstück machte, mußte er  $\frac{1}{2}$  Mfl. „für das Armuth“ in den Gotteskasten abgeben.

3) Bei Jedem, der mehr als 3 Brote buk, wurde der Teig im Troge mittels eines Pferdefarrens vom Bäcker geholt, der ein Brot als Backlohn nahm, dieses „Trogbrot“ dann aber mit der Herrschaft theilte. Uebrigens waren damals nur 2 privilegirte Backhäuser, das Ober- und das Unterbackhaus, vorhanden; erst zwanzig Jahre später gab Herr von Mila, durch die Fremden, welche beim Schloßbau beschäftigt waren, bewogen, Anlaß zur Gründung eines besondern Weiß- oder Semmelbackhauses, welches nur auf den Verkauf backen durfte. Dieser Unterschied ist erst in unserm Jahrhundert geschwunden, auch in diesem erst die Zahl der Backhäuser auf 5 gestiegen. — Die Fleischer hatten das Recht, die gegen Bartholomäi gekauften Hammel in einem Haufen unter einem besondern Schäfer, jedoch ohne Pferchschlag, im Felde weiden zu lassen, durften aber die den Herbst über geweideten Schafe nicht auswärts verkaufen, sondern mußten sie in ihren Häusern schlachten und gleich dem andern Schlachtvieh, rücksichtlich dessen sie im Orte ein Vorkaufsrecht hatten, in den Fleischbänken am Fleckskeller Montags, Dinstags, Donnerstags und Sonnabends „verhauen“ und das Fleisch nach einer von der Gemeindevormundschaft festgesetzten Taxe hingeben; auch hatten sie alljährlich Michaelis je 9 Pfund „Bankunsklitt“ an die Herrschaft zu liefern. Obwohl die Fleischbänke längst eingegangen waren, blieb diese Abgabe ebenso wie das „Theilbrot“ der Bäcker bis zur Ablösung im Jahre 1856; aber für das Recht einen „Schlachthausen“ zu hüten, das bei dem vom Glücke begünstigten Streben der Fleischer, dasselbe immer mehr auszudehnen, Anlaß zu vielem Streit gab, wurden diese 1868 bei Gelegenheit der Grundstückszusammenlegung mit 300 Thlr. entschädigt. — Acten im Gem.-Archiv.

4) Ueber diese Verhältnisse gibt den vollständigsten Aufschluß das im Gem.-Archiv befindliche „Bilgebuch“ von 1472, welches sämtliche Bauern mit genauer Bezeichnung ihres Landbesizes namentlich auführt.

5) Das Nonnenkloster zu Döllstedt hatte im Oberdorse an der „Klostergasse“ eine besondere Meierei, die von Laienbrüdern verwaltet wurde. Vgl. Rein l. c. II, p. 259.